

<b>Ressort Schülerbelange</b>	<b>Konzept Wegweisungen vom Unterricht/Auszeiten</b>
Reglement	

## Inhaltsverzeichnis

1. Definition	2
2. Formen	3
2.1 Kurzfristige Wegweisung vom Unterricht bis maximal 2 Tage	3
2.2 Kurzfristige Wegweisung vom Unterricht bis maximal 4 Wochen oder Auszeit bis maximal 4 Wochen mit täglichem Arbeitseinsatz oder Beschäftigung (entsprechend dem Alter)	3
2.3 Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht mit täglichem Arbeitseinsatz ausserhalb der Familie	3
2.4 Auszeit in einer Time-Out Schule oder im Einzelunterricht	3
2.5 Externe Auszeit-Platzierung mit schulischer Begleitung	3
3. Indikationen	4
4. Rahmenbedingungen	4
5. Finanzen	6
6. Merkblätter im Anhang	
460-FO Entschädigung für Betreuung bei Wegweisung vom Unterricht /Auszeiten	
460-AH Ablaufschema Disziplinarische Massnahmen	
462-AH Bearbeitungsbogen für Jugendliche in Zusammenarbeit mit den Eltern	
463-AH Checkliste Arbeitsplatz	
464-AH Indikationen	
465-AH Rahmenbedingungen	

<b>Ressort Schülerbelange</b>	<b>Konzept Wegweisungen vom Unterricht/Auszeiten</b>
Reglement	

## 1 Definition

Im Alltag der Schule sind alle Beteiligten immer wieder mit herausforderndem Verhalten von Kindern/Jugendlichen konfrontiert. Sie können die Lehrpersonen, die Klasse und die Schule als Ganzes an ihre jeweiligen Grenzen bringen. Trotzdem ist es uns als Schule wichtig, auch in diesen schwierigen Situationen Entscheidungen zu treffen, die das Wohl der persönlichen Entwicklung der /des Schülerin/Schülers im Vordergrund haben.

Gemäss Volksschulgesetz § 52, lit.b ist es den Schulen erlaubt, einen Schüler für maximal 4 Wochen vom Unterricht freizustellen. Dies ist eine Disziplinar-massnahme in der Kompetenz der Schulpflege. Die Aufsicht über die Schülerin/den Schüler liegt während dieser Zeit bei den Eltern. Die Schule ist aber bestrebt, in Zusammenarbeit mit den Eltern sinnvolle Beschäftigungsmöglichkeiten zu finden und die Schülerin/ den Schüler zu begleiten.

Neu kann die Schulleitung eine Schülerin oder ein Schüler bis längstens zwei Tage vorübergehend vom Unterricht wegweisen (§ 52 Abs. 1 lit. a Ziff. 3). Bevor die Schulleitung diese Massnahme anordnet, hat sie die Eltern zu benachrichtigen und das rechtliche Gehör zu gewähren. Die Anordnung der Schulleitung erfolgt schriftlich, nicht jedoch deren Begründung (§ 74 Abs. 1). Die Anordnung erhält einen Hinweis, dass die Eltern innert zehn Tagen nach Erhalt der Anordnung bei der Schulpflege einen schriftlichen Entscheid verlangen können (§ 75 Volksschulverordnung, VSV).

Neu ist auch die sog. Auszeit. Dabei handelt es sich nicht um eine Disziplinar-massnahme zur Massregelung einer Schülerin oder eines Schülers. Die Auszeit ist also nicht zu verwechseln mit der vorübergehenden Wegweisung vom fakultativen oder obligatorischen Unterricht gemäss § 52 Abs. 1. Dem ist auch so, wenn die Umstände, die zu einer Auszeit oder einer vorübergehenden Wegweisung vom Unterricht führen, gleichartig sind; insbesondere wenn die Schülerin oder der Schüler in der Klasse nicht mehr tragbar ist.

Über die Auszeit, die nicht länger als zwölf Wochen dauern darf, beschliesst die Schulpflege. Die Schulleitung kann den geplanten Beschluss bis zur Entscheidungsreife zu Händen der Schulpflege vorbereiten. Vor ihrem Entscheid hat die Schulpflege den Eltern das rechtliche Gehör zu gewähren. Das kann in einem Gespräch, von dem eine Aktennotiz oder ein Protokoll gemacht wird, oder schriftlich erfolgen. Die Schulpflege teilt den Eltern die Gründe der geplanten Massnahme schriftlich mit. Die Eltern können sich innert Frist (ca. 10 Tage) dazu - wiederum schriftlich - äussern.

Die Auszeit verfolgt einen erzieherischen (sozialpädagogischen) Zweck. Die/der Schülerin/Schüler soll über ihr bzw. sein Fehlverhalten selbstkritisch nachdenken. Die Auszeit gibt der oder dem Jugendlichen eine Chance, das eigene Benehmen und die eigene Haltung zu ändern, damit sie bzw. er in der Klasse für die Lehrperson und die anderen Kinder wieder trag- und zumutbar ist. Ziel der Erziehungsmassnahme ist demnach die schnellstmögliche Wiedereingliederung in die angestammte Klasse. Dies bedarf einer erzieherischen Begleitung und Betreuung durch geeignete Personen.

<b>Ressort Schülerbelange</b>	<b>Konzept Wegweisungen vom Unterricht/Auszeiten</b>
Reglement	

Der Schulpflegebeschluss enthält die erzieherischen und schulischen Ziele und Aussagen darüber, wie sie zu erreichen sind. Über den Verlauf der Auszeit können auch Zwischenberichte erstellt werden.

## 2 Formen

### 2.1 Kurzfristige Wegweisung vom Unterricht bis maximal 2 Tage

Hier wird die/der Schülerin/Schüler für maximal 2 Tage vom Unterricht befreit und verbringt die Zeit in der Verantwortung der Eltern. Die Distanz und ein schriftlicher Auftrag unterstützen die Beteiligten, neue, positive Verhaltensmuster zu finden und zu vereinbaren.

### 2.2 Kurzfristige Wegweisung vom Unterricht bis maximal 4 Wochen oder Auszeit bis maximal 4 Wochen mit täglichem Arbeitseinsatz oder Beschäftigung (entsprechend dem Alter)

Die/der Schülerin/Schüler sucht für bis zu 4 Wochen und zu festgelegten Zeiten einen Betrieb oder eine andere geeignete Institution, in dem sie/er altersgerechte Aufgaben erledigt. Ziel ist es, dass die/der Schüler/in die schwierige Situation reflektiert, die notwendigen Verhaltensänderungen sichtbar gemacht und umgesetzt werden können. Die gewünschten Verhaltensänderungen müssen für den/die Schüler/in verständlich und erreichbar sein. Die konkreten Ziele werden mit allen Beteiligten (LP, Eltern, SL, SSA, Kind/Jugendliche/r) erarbeitet und festgelegt.

Es ist darauf zu achten, dass keine grösseren stofflichen Lücken entstehen und der verpasste Schulstoff nachgearbeitet wird. Es ist die jeweils geeignete Form zu wählen. (Verpflichtung für 1 Mittwochnachmittag pro verpasste Woche/Aufträge der Lehrperson/teilweise Einzelschulung, etc.)

### 2.3 Vorübergehende Wegweisung vom Unterricht mit täglichem Arbeitseinsatz ausserhalb der Familie

Die/der Schülerin/Schüler arbeitet bis zu 4 Wochen in einem landwirtschaftlichen Betrieb und verbringt die Nächte ebenfalls dort. Die grössere Distanz vom Elternhaus und der Schule soll helfen, die Ziele (vgl. 2.2) entsprechend erreichen zu können. Falls sinnvoll, kann die/der Schüler/in die Wochenendtage bei seinen Eltern verbringen.

Es ist darauf zu achten, dass keine grösseren stofflichen Lücken entstehen und der verpasste Schulstoff nachgearbeitet wird. Es ist die jeweils geeignete Form zu wählen. (Verpflichtung für 1 Mittwochnachmittag pro verpasste Woche/Aufträge der Lehrperson/ etc.).

### 2.4 Auszeit in einer Time-Out Schule oder im Einzelunterricht

Die/der Schülerin/Schüler besucht eine Time-Out Schule oder Einzelunterricht (nur angezeigt bei kurzer Auszeit). Neben dem regulären Unterricht werden die persönlichen Probleme des Schülers/der Schülerin erörtert und Lösungswege gesucht und vereinbart, die eine erfolgreiche Reintegration in den Schulalltag und das soziale Umfeld des Wohnorts ermöglichen sollen.

<b>Ressort Schülerbelange</b>	<b>Konzept Wegweisungen vom Unterricht/Auszeiten</b>
Reglement	

## 2.5 Externe Auszeit-Platzierung mit schulischer Begleitung

Die/der Schüler/in wird für die Zeit von maximal 3 Monaten ausserhalb der Familie und dem Wohnort platziert. Diese Auszeit wird zusammen in Kooperation mit der Jugend- und Familienberatung durchgeführt. Diese Form der Auszeit soll es ermöglichen, eine sehr komplexe Situation zu entflechten, genügend Abstand zu gewinnen und an den notwendigen Verhaltensänderungen intensiv arbeiten zu können.

## 3 Indikationen

Wann ist eine vorübergehende Wegweisung oder eine Auszeit die richtige Lösung für eine/einen Schüler/in?

Voraussetzung ist, dass bereits mit den in der Schule möglichen Massnahmen mit der Schülerin/dem Schüler gearbeitet wurde (Zurechtweisen, kurzes Wegweisen vom Unterricht, Elterngespräch, Auswirkung aufs Zeugnis, Strafarbeit, etc.).

Es handelt sich um eine Krise des/der Schülers/Schülerin im bestehenden Umfeld. Dies zeigt sich durch:

- Grundregeln werden immer wieder verletzt, ohne dass die in diesem Zusammenhang getroffenen Massnahmen zu einer Beruhigung der Situation beitragen.
- Es kommt zu massiver Verletzung einer Grundregel.
- Sehr unruhiges, für Erwachsene und Mitschüler kaum erträgliches Verhalten mit beginnender Konflikteskalation.
- Die Situation der/des Schülerin/Schülers ist eskalierend (als Täter, als Opfer). Nur mit räumlicher Trennung kann diese entschärft werden.
- Die/der Schüler/in verweigert sich massiv und über längere Zeit hinweg zur Mitarbeit.
- Die Situation ist so verfahren, dass keine neuen Lösungsmöglichkeiten im Rahmen des öffentlichen Schulbesuchs entwickelt werden können. Das Beziehungsnetz aus Eltern, Lehrpersonen, SSA oder Peergroups wünscht eine Distanz. Eine Verhaltensänderung ist unumgänglich und wird angestrebt.

## 4 Rahmenbedingungen

Die Form der Wegweisung/Auszeit ist zusammen mit dem RVS nach Alter des Kindes/Jugendlichen, den rechtlichen Bestimmungen über Arbeit von Kindern, dem Ausmass der Krise des Schülers oder der Schülerin, der elterlichen und schulischen Situation und unter Berücksichtigung des weiteren sozialen Umfelds (Peergroup, Verwandte, Bekannte, ...) zu wählen.

Mit Hilfe klar formulierter und erreichbarer Ziele wird auf eine Verbesserung der Situation hingearbeitet. Die Rückkehr in den Schulalltag und dessen erfolgreiche Bewältigung stehen dabei im Zentrum. Die Fallführung wird je nach Ausgangslage und den vereinbarten Zielen durch die Schulleitung bestimmt (z.B. die Schulleitung, die Klassenlehrperson, SPBD, Schulsozialarbeit). Die fallführende Person übernimmt ebenfalls die Begleitung während und nach der Wegweisung vom Unterricht / der Auszeit.

<b>Ressort Schülerbelange</b>	<b>Konzept Wegweisungen vom Unterricht/Auszeiten</b>
Reglement	

Bei mehrwöchigen Auszeiten sind regelmässige Besuche einzuplanen. Hierbei wird aktiv an den Zielen gearbeitet und die Bedingungen für eine erfolgreiche Rückkehr in die Schule werden entsprechend thematisiert. Die Eltern, Schule und Klasse werden in den Prozess und die Vereinbarungen mit einbezogen, um die Rückkehr des/der Schülers/Schülerin vorzubereiten und die notwendigen Rahmenbedingungen für eine gelingende Reintegration zu schaffen.

Folgende Punkte sollten in die Überlegungen einfließen:

- Wer übernimmt die Fallführung?
- Begleitung des Schülers/der Schülerin
- Begleitung der Auszeit und Begleitung am Arbeitsplatz
- Information an die Klasse (worüber? Wann? Vorbereitung der Rückkehr)
- Begleitung und Rolle der Eltern
- Begleitung und Rolle der Lehrperson
- Wann findet eine Auswertung der Wegweisung/Auszeit statt?
- Beschaffung und Erledigung des Schulstoffs während der Wegweisung/Auszeit

## 5 Finanzen

Die finanzielle Verantwortung liegt bei der Schule. Die Wegweisung vom Unterricht / Auszeit ist eine vorübergehende Platzierung. Unabhängig von den Ursachen – schulisch oder sozial indiziert – kommt die Schule für die Kosten auf.

Niederschwellige Platzierungen bei Wegweisungen/Auszeiten im persönlichen Netzwerk der Schule Hinwil und der Schulsozialarbeit Hinwil werden nach den Empfehlungen der Bildungsdirektion zu den Pflegegeldern bei Tagesbetreuung oder bei Wochenpflegeplätzen berechnet.

Die Eltern tragen die Nebenauslagen für Taschengeld, Kleidergeld und Toilettenartikel. Ein Essensbeitrag gemäss den kantonalen Richtlinien wird ebenfalls den Eltern verrechnet.

Die Versicherung ist Sache der Eltern. Bei Krankheit und Unfall sind die Schüler/Schülerinnen über die obligatorische Krankenkasse versichert (nicht über die SUVA).

## 6 Merkblätter im Anhang

- 460-FO Entschädigung für Betreuung bei Wegweisung vom Unterricht /Auszeiten
- 460-AH Ablaufschema Disziplinarische Massnahmen
- 462-AH Bearbeitungsbogen für Jugendliche in Zusammenarbeit mit den Eltern
- 463-AH Checkliste Arbeitsplatz
- 464-AH Indikationen
- 465-AH Rahmenbedingungen